

# 5. Änderung der PflSchAnwVO

(Kurzfassung)

**Jahresbesprechung mit den fränkischen Rebschutzwarten**  
Veitshöchheim, den 13.04.2022

H.-J. Wöppel  
Arbeitsbereich Weinbau  
Institut für Weinbau und Oenologie

[www.lwg.bayern.de](http://www.lwg.bayern.de)

## §4 (1) PflSchAnwVO

### Verbot der Anwendung von bestimmten Pflanzenschutzmitteln in...

- Naturschutzgebieten
- Nationalparks
- Nationale Naturmonumente
- Naturdenkmäler
- Gesetzlich geschützten Biotopen  
im Sinne des §30 Bundesnaturschutzgesetzes

#### z.B.

Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte

Trockenrasen

Schutt- und Geröllhalden

Zwergstrauch-, Ginster- und Wacholderheiden

natürliche oder naturnahe Uferbereiche fließender und stehender Gewässer



Größere geschützte Flächen sind i.d.R. durch eine Beschilderung kenntlich gemacht.

## In den zuvor genannten naturschutzrechtlich relevanten Gebieten/Bereichen § 4(1) 3. besteht ein Anwendungsverbot für...

### ➤ **Herbizide**

Das für Glyphosat bereits bestehende Anwendungsverbot bleibt damit weiterhin bestehen.

### ➤ **Rodentizide**

auf Basis Zinkphosphid (z.B. Giftweizen, Giftlinsen)

### ➤ **Insektizide mit Auflage B1-B3 oder Mischungen mit Auflage B1-B3**

B1: bienengefährlich (NB6611) - z.B. Insektizide Spintor, Steward, Minecto One - Fungizide sind nicht betroffen.

B2: bienengefährlich (NB6621) - derzeit keine Mittel im Weinbau mit B2.

B2: bienengefährlich (NB6623) infolge einer Mischung von Pflanzenschutzmitteln

B3: nicht bienengefährlich (NB663)

betrifft z.B. Saatgutbehandlungen im Ackerbau, im Weinbau ohne Bedeutung.



**In den zuvor genannten naturschutzrechtlich relevanten Gebieten / Bereichen dürfen nicht eingesetzt werden.....**

## §4 (1) 3. PflSchAnwVO

- **Mittel mit Auflage NN 410** (bestäubergefährliche Mittel)
- z.B. Mospilan SG, Coragen im Weinbau

**NN410:** (bislang nicht bußgeldbewehrt)

Das Mittel wird als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten eingestuft.

Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbesondere zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen.



## Keine Einschränkungen beim Pflanzenschutz bestehen für den Winzer bei folgenden vom Naturschutz berührten Gebieten:

### §4 (1) PflSchAnwVO (letzter Absatz)

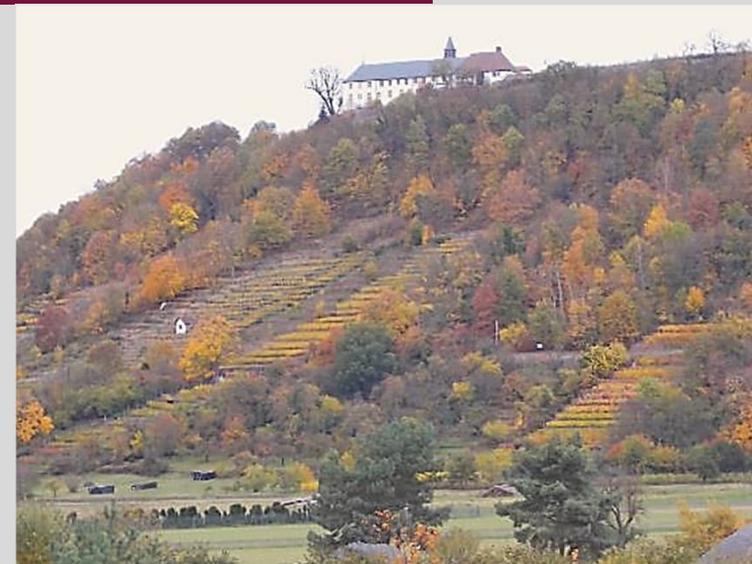
- FFH-Gebiete (Flora, Fauna, Habitat)  
Europäische Schutzgebiete für Natur und Landschaft.

- Vogelschutzgebiete

- Trockenmauern

relevant z.B. ....

- bei Hubschrauber-Einsatz
- bei Einsatz der Rückenspritze
- bei Einsatz normaler Sprühgeräte in befahrbaren Terrassenanlagen



## Gewässer-Randstreifen: §4a (1)+(2) PflSchAnwVO

### Generelles Anwendungsverbot von PSM unmittelbar an Gewässern



Ein 5 m-Abstand zur Böschungsoberkante reicht aus, wenn eine geschlossene ganzjährig begrünte Pflanzendecke vorliegt.

Ohne ganzjährige Begrünung ist ein **10 m-Abstand**, gemessen ab Oberkante des Böschungsuferes einzuhalten.

**Ausgenommen** von den Abstandsvorgaben sind kleine Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.

## Besondere Anwendungsbedingungen Glyphosat:

§ 3b (1)+(5) PflSchAnwVO

### Anwendungsverbot für Glyphosat in .....

- **Wasserschutzgebieten**
- **Heilquellenschutzgebieten**
- **Naturschutzgebieten**
- **in Biosphärenreservaten (Kern- und Pflegezonen)**



## **Kein Glyphosateinsatz mehr in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten!!**

### **Davon sind in Bayern Rebflächen in nachfolgenden Gemeinden betroffen:**

- Albertshofen
- Alzenau
- Bergtheim
- Buchbrunn
- Dettelbach
- Eibelstadt
- Erlenbach bei Marktheidenfeld
- Erlenbach am Untermain
- Frickenhausen am Main
- Großheubach
- Großostheim
- Großwallstadt
- Hammelburg
- Karlstadt
- Kitzingen
- Lappersdorf
- Leinach
- Lohr
- Mainstockheim
- Oberhaid
- Remlingen
- Sulzfeld am Main
- Triefenstein
- Volkach
- Winterhausen
- Würth am Main
- Würzburg
- Zelligen

*D.h. betroffen sind:*

*28 Gemeinden  
mit einer Rebfläche von  
insgesamt 708 ha !!*

*Bei einer Rebfläche in Bayern  
von 6.300 ha entspricht dies  
11% der bayerischen Rebfläche.*

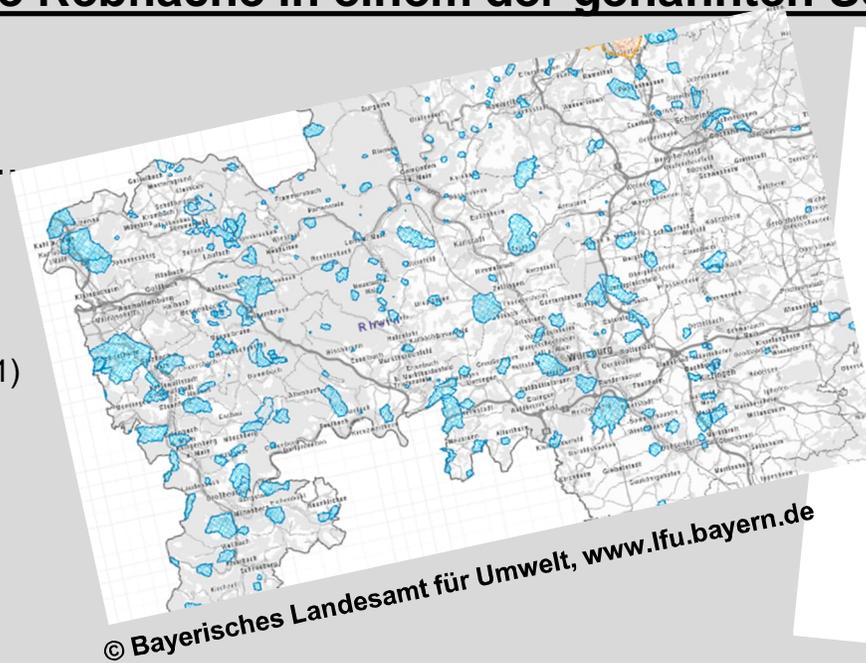
## Anwendungsverbot von Glyphosat ...

... in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Biosphärenreservaten

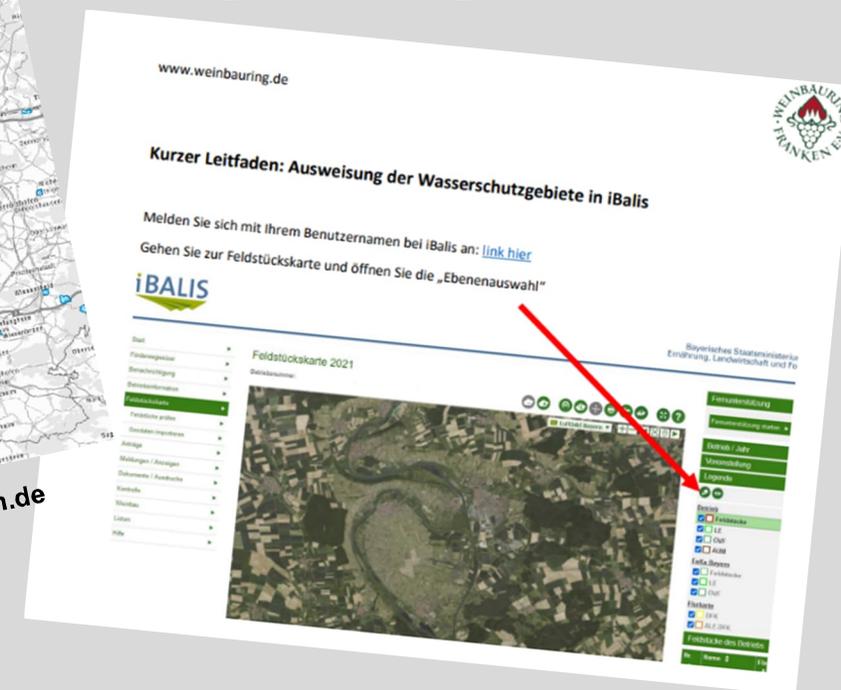
### Woher weiß ich als Winzer, ob meine Rebfläche in einem der genannten Schutzgebiete liegt?

Hilfestellung hierzu erhalten Sie über .....

- **den Umweltatlas Bayern**
- **iBalis** ( Details siehe Weinbau-Fax vom 25.11.2021)
- **Ihre Gemeindeverwaltung**



© Bayerisches Landesamt für Umwelt, [www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)



## **Anwendungsverbot von Glyphosat in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten**

- Zur Abmilderung des obigen Verbots liegen zwischenzeitig **für mehrere Herbizide sogenannte §22 Abs.2 -Genehmigungen** durch die LfL vor.
- §22 Abs.2 = Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als den mit der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet.
- Die Genehmigungen gelten nur bis zum 31.12.2022 und nur für die Unterzeichner (129 Winzer) der über den Weinbauring bei der LfL eingereichten Sammelanträge.
- Jeder Unterzeichner erhält über den Weinbauring die Ausfertigungen §22 Abs.2 - Genehmigungen.

## **Anwendungsverbot von Glyphosat in Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten**

### **Herbizide mit §22 Abs.2 –Genehmigung:**

- **Select 240 EC:** 0,75 l/ha, zur Unterreihenbehandlung gegen einjährige einkeimblättrige Unkräuter und Einjährige Rispe.
- **Focus Ultra:** 2,5-5,0 l/ha, zur Unterreihenbehandlung gegen einjährige einkeimblättrige Unkräuter und Quecke.
- **Shark:** 1,0 l/ha, ab dem 3.Standjahr zum Abbrennen von Stockaustrieben als Reihenbehandlung / Stammbehandlung mit Spritzschirm, max. zwei Behandlungen.
- **Vorox:** 0,6 kg/ha, Reihenbehandlung mit Abschirmung, gegen einjährige zweikeimblättrige Unkräuter, nur in Ertragsanlagen mit Nutzung als Keltertrauben.
- **Quickdown:** 0,4 l/ha +1,0 l/ha Toil zum Abbrennen von Stockaustrieben per Reihen- oder Stockbehandlung mit abdriftmindernden Düsen oder mit Spritzschirm, ab dem 3 Standjahr, max. 2 Behandlungen

-

## Neu:

### **Besondere Anwend.bedingungen Glyphosat:** §3b (1)+(2)+(5) PflSchAnwVO

**Auf allen Rebflächen, die nicht in den zuvor abgehandelten schützenswerten Gebieten liegen, ist ein genereller uneingeschränkter Einsatz von Glyphosat nicht mehr möglich!**

### **Vielmehr müssen zwingend bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.**

- Vorab sind alle vorbeugenden Maßnahmen zur Unkrautregulierung zu nutzen.
- **Erst wenn nach den Umständen des Einzelfalls vorbeugende Maßnahmen -wie mechanische Maßnahmen- nicht durchgeführt werden können und andere technische Maßnahmen nicht geeignet oder unzumutbar sind, ist ein Einsatz von Glyphosat noch zulässig.**
- Aufwandmenge und Häufigkeit der Anwendung sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

## Ein genereller uneingeschränkter Einsatz von Glyphosat ist nicht mehr möglich!

- Vorab sind alle vorbeugenden Maßnahmen zur Unkrautregulierung zu nutzen.



Unter günstigen Voraussetzungen geht es auch ohne Herbizide.  
z.B. Bürsteneinsatz im Weinbau.  
Bei richtiger Geräteeinstellung besteht für den Rebstock ein  
vergleichsweise geringes Schädigungsrisiko.  
Mikroplastik-Problematik?

## **Neue Vorgaben für einen Glyphosat-Einsatz.** §3b (2) PflSchAnwVO

Nachweis durch den Winzer erforderlich,

- dass die Durchführung vorbeugender Maßnahmen oder sonstiger techn. Maßnahmen zur Beikrautregulierung nicht möglich/zumutbar war/ist:

## **Denkbare Begründungen für das Ausscheiden vorbeugender mechanischer Maßnahmen (ohne Gewähr !)**

d.h. der Einsatz mechanischer Geräte zur Unkrautregulierung war z.B. nicht möglich...

- wegen anhaltend starker Nässe
- in Folge: Flächen unbefahrbar sowie nicht ausreichende Bearbeitungsqualität ?
- wegen stark erosionsgefährdetem Standort (Bodenart, Witterung, Hanglage) ?
- wegen unzureichender Geräteführbarkeit in Hanglage, hierdurch in Folge verstärkte Stockschäden ?
- wegen Scherbenboden (sehr steinreicher Standort) der mechanische Maßnahmen nicht zulässt ?
- auf Standorten mit schwierigen Bodenverhältnissen (z.B. Minutenböden/Keuper) ?

**Die Entscheidung darüber, ob die Begründung für den Glyphosateinsatz stichhaltig ist, trifft das jeweilige Kontrollpersonal im jeweiligen Einzelfall vor Ort.**



## Glyphosat Check-Liste zur Dokumentation der Anwendung nach den Vorgaben der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (Stand: 08.09.2021) im Einzelfall in Sonder- und Dauerkulturen

Betrieb: \_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift)

Fläche(n): \_\_\_\_\_  
(FD oder Flur und Flurnummer)

Einsatztermin: \_\_\_\_\_ Behandlungsfläche (ha): \_\_\_\_\_

### 1. Grundsätzliche Voraussetzung für die Anwendungsfähigkeit

Vorbeugende Maßnahmen (z.B. Mulchabdeckung, Begrünung, Bodenbearbeitung) waren oder sind für eine notwendige Unkrautregulierung nicht ausreichend.

Begründung bzw. Besatzdichte mit schwer bekämpfbaren, perennierenden Unkräutern:

---

---

---

---

---

---

## Formblatt "Glyphosat-Checkliste"

2. Alternative Unkrautregulierungsverfahren (mechanisch, thermisch, ...) sind nicht durchführbar, sind nicht ausreichend wirksam, oder sind nicht zumutbar (z.B. aufgrund fehlender Verfügbarkeit, erheblichen Kostenaufwand, erhöhtes Erosionsrisiko)

Begründung: \_\_\_\_\_

---

---

---

---

---

---

### 3. Bilddokumentation (Anlage)

Vorlage erstellt von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Pflanzenschutz, Stand: März 2022